

**Beschlussvorlage**

**28.10.2020**

**Nr. XI/1/2020**

**Kindergartenbus – Transport der Gamburger Kindergartenkinder zum Kindergarten Abenteuerland Niklashausen**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020**

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der Hinfahrt 1 und Rückfahrt 2 des Transfers der Kinder aus Gamburg zum Kindergarten Abenteuerland in Niklashausen sowie die Erhebung eines monatlichen Beitrags von 10,00 € pro Kind und einfacher Fahrt.
- 2) Eine Anmeldung zum Transfer gilt verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr.
- 3) Treten Umstände ein, die die Aufrechterhaltung des Transfers unausführbar machen, behält sich die Gemeinde Werbach das Recht vor, den Transfer kurzfristig einzustellen.

### Sachverhalt:

Mit der Schließung des Kindergartens in Gamburg in 2011 wurde eine Vereinbarung mit den betroffenen Gamburger Familien getroffen, wonach deren Kinder von der Gemeinde Werbach mit einem Bus von Gamburg zum Kindergarten Abenteuerland Niklashausen transportiert werden. Seither wurde der Transport vollständig auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.

Für eine Betreuung ihrer Kinder in einem Kindergarten obliegt den Eltern seit jeher eine „Bring-schuld“.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.09.2020 beschloss der Gemeinderat für den Transfer der Kinder aus Gamburg zum Kindergarten Abenteuerland in Niklashausen eine Bedarfsumfrage durchzuführen.

Die Umfrage wurde in Rücksprache mit der Kindergartenleitung entsprechend ausgestaltet und ab dem 28.09.2020 durchgeführt. Ende der Umfrage war am 14.10.2020.

Von 16 verteilten Umfragebögen wurden insgesamt 14 bis zum 14.10.2020 ausgefüllt zurückgegeben. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 87,50 %. Nicht abgegebene bzw. nicht wertbare Umfragebögen wurden als „Kein Bedarf“ gewertet.

### Ergebnis:

		<b>gemeldeter Bedarf</b>
<b>Hinfahrt 1</b>	08:15 Uhr	<b>1</b>
<b>Hinfahrt 2</b>	08:30 Uhr	<b>5</b>
<b>Rückfahrt 1</b>	14:00 Uhr	<b>5</b>
<b>Rückfahrt 2</b>	14:15 Uhr	<b>1</b>
<b>Kein Bedarf</b>		<b>10</b>

Von derzeit 16 Gamburger Kindern haben Eltern nur für sechs Kinder Bedarf angemeldet (37,50 %).

Von acht möglichen Sitzplätzen sind nach diesem Stand höchstens fünf Sitzplätze besetzt, was einer Auslastung von 62,50 % entspricht.

Unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse schlägt die Verwaltung daher vor die Hinfahrt 1 und Rückfahrt 2 zu streichen. Den Eltern, die ihre Kinder in der Umfrage für diese Fahrten angemeldet hatten, soll die Gelegenheit geboten werden, die Anmeldung anzupassen oder aber zurückzuziehen.



Dürr, Bürgermeister

**Beschlussvorlage**

**26.10.2020**

**Nr. XI/2/2020**

**Beratung und Beschlussfassung „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach (Feuerwehrentschädigungssatzung)“**

öffentlich

**Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach (Feuerwehrentschädigungssatzung) zu.

**Sachverhalt:**

Entsprechend der Empfehlung von Städte- und Gemeindetag und des Feuerwehrverband Baden-Württemberg schlägt die Gemeindeverwaltung entsprechende Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach vor. Diese Entschädigungen wurden den örtlichen Verhältnissen entsprechend angepasst. Gemäß § 16 FwG sind die Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag zu ersetzen. Die Aufwandsentschädigungen sind der nachfolgenden Satzung zu entnehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', written in a cursive style.

Dürr, Bürgermeister

## Anlage:

**Gemeinde Werbach  
Main-Tauber-Kreis**

### **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 10. November 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Werbach erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Werbach Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung von 10,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- 1.) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro für jede Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 Euro/Stunde.
- 2.) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3.) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes Werbach erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Werbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- 4.) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

- 1.) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

#### a.) Kommandant

Feuerwehrkommandant	200,00 €
Stellv. Feuerwehrkommandant	100,00 €

#### b.) Abteilungskommandanten

Abteilungskommandant Werbach	75,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Werbach	25,00 €
Abteilungskommandanten Gamburg, Wenkheim, Niklashausen	50,00 €
Stellv. Abteilungskommandanten Gamburg, Wenkheim, Niklashausen	20,00 €
Abteilungskommandant Werbachhausen	30,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Werbachhausen	15,00 €
Abteilungskommandant Brunntal	20,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Brunntal	10,00 €

2.) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a.) Kommandant

Feuerwehrkommandant	600,00 €
Stellv. Feuerwehrkommandant	300,00 €

b.) Abteilungskommandanten

Abteilungskommandant Werbach	175,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Werbach	100,00 €
Abteilungskommandanten Gamburg, Wenkheim, Niklashausen	150,00 €
Stellv. Abteilungskommandanten Gamburg, Wenkheim, Niklashausen	80,00 €
Abteilungskommandant Werbachhausen	120,00 €
Stellv. Absteilungskommandant Werbachhausen	60,00 €
Abteilungskommandant Brunntal	80,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Brunntal	40,00 €

c.) Gerätewart

Zentralgerätewart	250,00 €
Gerätewart der Feuerwehrabteilungen mit einem Fahrzeug	80,00 €
Gerätewart der Feuerwehrabteilungen ohne ein Fahrzeug	30,00 €

d.) Kleiderwart zentrale Kleiderkammer 100,00 €

3.) Jede Feuerwehrabteilung mit einer Jugendfeuerwehr erhält als Aufwandspauschale in die jeweilige Jugendfeuerwehrkasse einen jährlichen Betrag in Höhe von 250,00 €.

## § 4

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 Euro/Stunde gewährt.

## § 5

### Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Werbach eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Werbach, den 10. November 2020

---

Ottmar Dürr  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Beschlussvorlage**

**30.10.2020**

**Nr. XI/3/2020**

**2. Bebauungsplanänderung Strut Werbach  
Beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020**

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen und die Auslegung zur Änderung nach §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

## Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Mischgebiet Strut beabsichtigte zum damaligen Zeitpunkt die komplette Erschließung bis zur KFZ Werkstatt im Westen.

Da die unteren Grundstücke nicht erworben werden konnten, musste die Erschließung geändert werden.

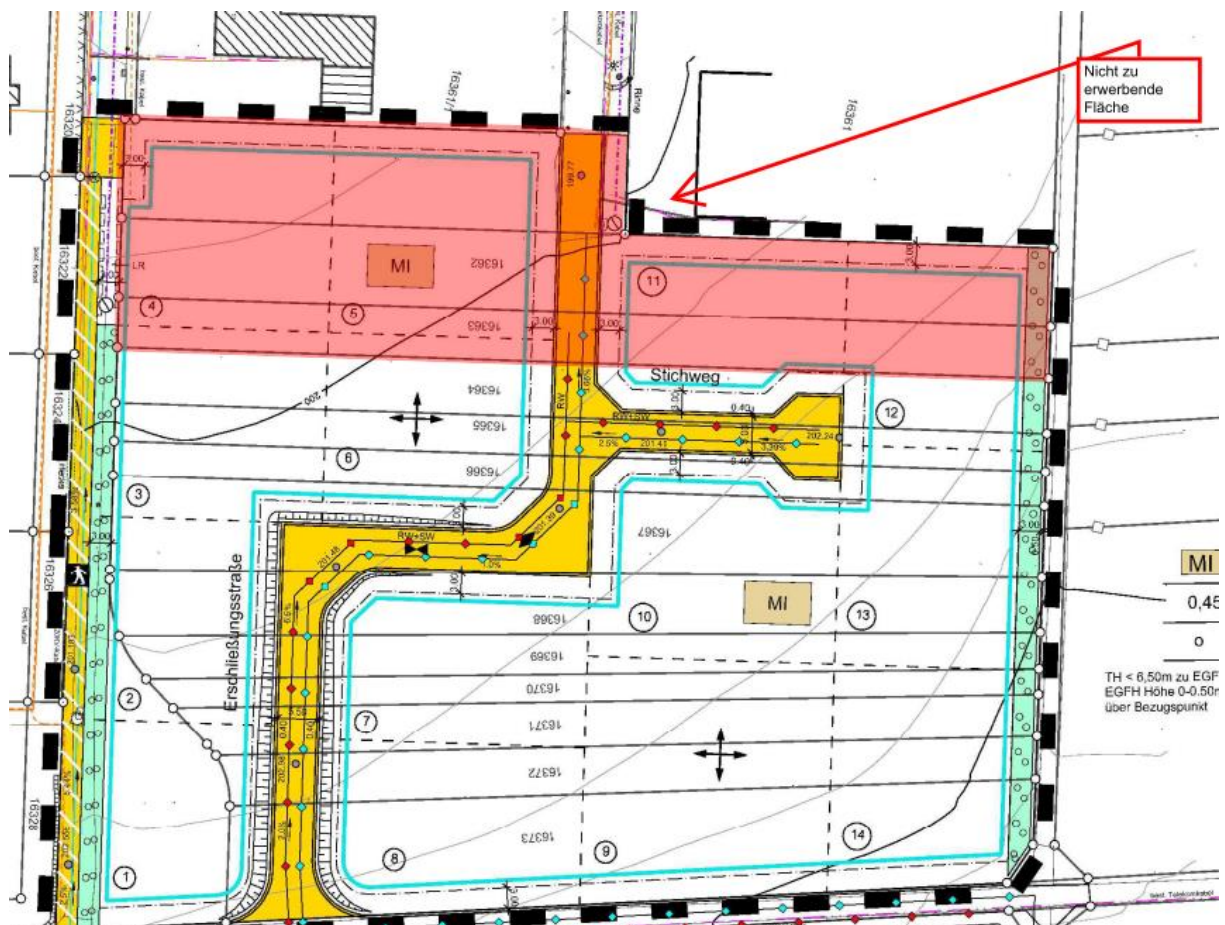
Mit der Änderung ist es angedacht, die nicht erworbenen Grundstücke aus dem B-Plan herauszunehmen und den B-Plan auf die tatsächliche Bebauung anzupassen.

Somit kann auch das letzte Grundstück dann offiziell verkauft werden.

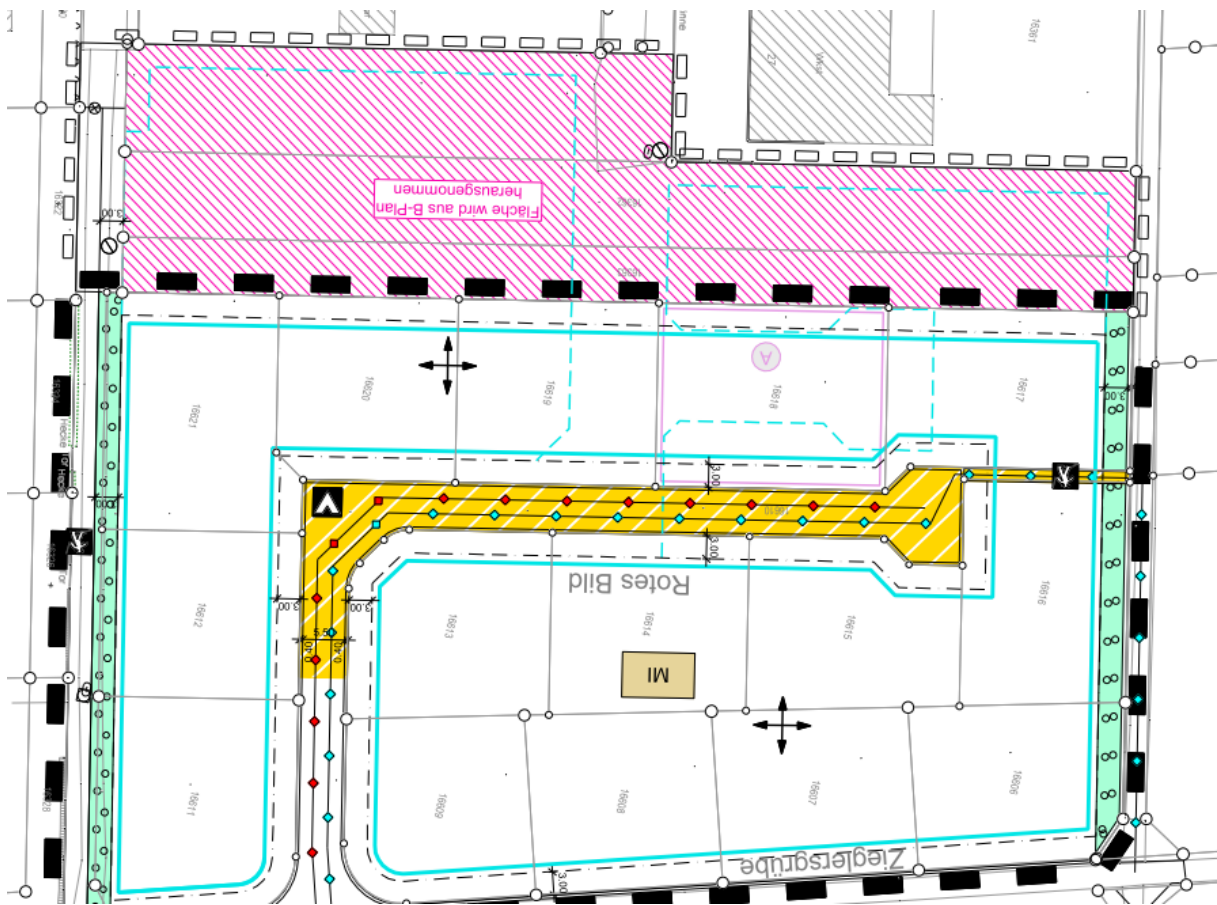
Das beschleunigte Verfahren wurde gewählt, da die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht geändert und gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs 3 kann auf die Umweltprüfung verzichtet werden.

Die erste Änderung des B-Planes 2006 beinhaltete die Änderung dieses Bereiches von Industriegebiet auf Mischgebiet.

IST:



SOLL:



Dürr, Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem Beschluss kann das letzte Grundstück offiziell verkauft werden. Der Kaufbetrag ~ 58.000€ kann als Einnahme verbucht werden und kommt dem Haushalt 2021 zugute.

# Der Bürgermeister

---



**Beschlussvorlage**

**29.10.2020**

**Nr. XI/4/2020**

**Verzicht auf Mietpauschalen**

**öffentlich**

**Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020**

Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf die jährliche Mietpauschale der Vereine für das Haushaltsjahr 2020 i. H. v. 7.478,00 €.

**Sachverhalt:**

Die gegenwärtige Coronakrise belastet die Finanzen der örtlichen Vereine extrem. Daher wird beantragt, im Haushaltsjahr 2020 komplett auf die Mietpauschalen für die Nutzung der gemeindlichen Gebäude durch die Vereine zu verzichten.

Ausgenommen vom Verzicht sind die Wanderfreunde Werbach für das Wanderheim.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Planansatz 2020 für Erträge aus pauschalen Mieten beträgt insgesamt 7.478,00 € (ohne Wanderheim). Bisher wurden im Jahr 2020 keine Beträge durch die Gemeinde Werbach eingezogen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', followed by a stylized flourish.

Dürr, Bürgermeister